



Grabmalgesuch Zentralfriedhof Rorschach-Rorschacherberg

Gesuchsteller:In: Firma / Name: _____
Adresse: _____
PLZ / Ort: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Auftraggeber:In: Name / Vorname: _____
Adresse: _____
PLZ / Ort: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Grabmal: Name / Vorname Todesfall

Geburtsjahr / Todesdatum: _____

Art des Grabmals: _____

Material des Grabmals: _____

Material / Art der Inschrift: _____

Material / Art Schmuckform: _____

Material / Art Weihwassergefäß: _____

Ort / Datum: _____

Unterschrift und Stempel des Gesuchsteller:In: _____

Entscheid Friedhofkommission:	Zur Aufstellung zugelassen	☐ Ja	☐ Nein
	Auf Grabplatz	_____	
Ort / Datum:	_____		
Für die Friedhofkommission:	_____		

Frontansicht:

Seitenansicht:

Grundriss:

Zusätzliche Erläuterungen:

Auszug aus dem Bestattungs- und Friedhofsreglement

VII. Grabmale auf Reihengräbern und Privatgräbern

► Grundsatz der Gestaltung Art. 46

Grabmale sind ein Zeichen des Gedenkens an die Verstorbenen. Sie dürfen persönlich gestaltet sein, haben sich aber harmonisch in den Friedhof als Parkanlage und das Grabfeld einzufügen. Grabmale sind vertikal stehend zu setzen. Flach liegende Platten sind nur für nachträglich beigesetzte Urnen zulässig.

► Werkstoffe und Beschriftung Art. 47

Zulässig sind Grabmale aus Naturstein, Kunststein, Schmiedeisen, Bronze, wetterbeständigem Holz und Glas. Leuchtende und auf-fallende Farben, die sich von der Umgebung abheben, sind nicht zulässig. Die Beschriftung und allfällige Symbole sind in der Form schlicht und inhaltlich würdig zu halten. Fotografische Bilder sind bis maxi mal zum Format A6 zulässig. Die Rückseite des Grabmals darf nicht beschriftet sein.

► Masse Art. 48

Die Grabmale dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten: a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene: Höhe 120 cm, Breite 55 cm, Tiefe 25 cm; b) Erdbestattungsgräber für Kinder: Höhe 95 cm, Breite 50 cm, Tiefe 20 cm; c) Urnengräber: Höhe 95 cm, Breite 50 cm, Tiefe 20 cm; d) Privatgräber: Höhe 120 cm, Breite 160 cm, Tiefe 25 cm. Die Mindeststärke (Tiefe) der Grabmale aus Stein beträgt 14 cm.

► Signierung Art. 49

Auf der Seite eines Grabmals darf unauffällig der Name des Bildhauers angebracht werden.

► Bewilligungspflicht Art. 50

Grabmale dürfen erst gesetzt werden, wenn sie durch die Leitung der Friedhofgärtnerei bewilligt sind. Im Zweifelsfall entscheidet die Friedhofkommission gemäss Art. 7. Aus dem Grabmalgesuch müssen der Werkstoff, die Masse, die Beschriftung sowie allfällige Symbole verbindlich ersichtlich sein. Zur Beurteilung des Grabmalgesuchs kann die Friedhofgärtnerei ergänzende Unterlagen wie Materialmuster und dergleichen verlangen. Nicht bewilligte Grabmale sind auf Anordnung der Friedhofkommission innert 10 Tagen zu entfernen. Die Ersatzvornahme bleibt vor-behalten. Gegen Verfügungen der Friedhofkommission können Rechtsnachfolger von Einwohnerinnen und Einwohnern mit letztem zivil rechtlichem Wohnsitz in Rorschach beim Stadtrat Rorschach und Rechtsnachfolger von Einwohnerinnen und Einwohnern aus Rorschacherberg beim Gemeinderat Rorschacherberg innert 14 Ta gen Rekurs erheben. Rechtsnachfolger von Auswärtigen reichen Rekurse gegen Verfügungen der Friedhofkommission beim Stadtrat Rorschach ein.

► Fristen Art. 51

Auf Reihengräbern für Erdbestattung dürfen Grabmale erst 6 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Für Urnengräber besteht keine Frist.

► Pflege und Unterhalt Art. 52

Der Unterhalt und die Pflege des Grabmals ist Sache der Angehörigen. Die Angehörigen haben lose Grabmale auf Aufforderung des Friedhofgärtners hin neu setzen zu lassen. Im Unterlassungsfall verfügt der Stadtrat Rorschach die Ersatzvornahme auf Kosten der Angehörigen.